

Der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel Schlesiens

VON JOSEF JOACHIM MENZEL

Die deutsche Ostsiedlung des Hochmittelalters, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, fällt in den von ihr erfaßten Ländern weithin mit einer Phase der Konsolidierung und Verallgemeinerung des Urkundenwesens, seines Eindringens in breitere Bevölkerungsschichten und einfachere Rechtsgeschäfte zusammen¹⁾. Es handelt sich dabei in den westlicheren Bereichen mehr um eine temporäre Koinzidenz, in den östlicheren stärker um ein kausales Verhältnis. Ganz ohne Zweifel hat die Siedelbewegung im Osten die dort noch bescheidene Schriftkultur spürbar gefördert. Daraus erklärt es sich, daß wir für den Nordosten — anders als für die zeitlich vorangehende bairische Südostsiedlung²⁾ — verhältnismäßig viele und genaue urkundliche Zeugnisse über Siedelvorgänge besitzen — freilich in landschaftlich unterschiedlicher Streuung und Häufigkeit. Auch wenn sich aus den Urkunden allein noch kein vollständiges Bild des vielschichtigen Gesamtsiedelablaufes gewinnen läßt, so stellen diese doch innerhalb der sie begleitenden übrigen historischen Überlieferung eine höchst zuverlässige und aussagekräftige Erkenntnisquelle dar.

I

Erste Aufgabe der Diplomatik ist und bleibt die Urkundenkritik, das »discrimen veri ac falsi in vetustis membranis«, und in organischer Verbindung damit die fachgerechte Urkundenedition, soweit eine solche noch nicht erfolgt ist oder erneut notwendig wird. Solange die Echtheit bzw. Unechtheit eines Dokumentes nicht außer Zweifel steht, muß sein Inhalt zwangsläufig unsicher und problematisch

1) Vgl. O. REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters (= Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. IV, III. Teil, 1911, Nachdruck 1967). FRIEDERIKE ZAISBERGER, Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunden in Deutschland (10. und 11. Jahrhundert). In: MIÖG 74, 1966, S. 257 ff.

2) E. KLEBEL, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, 1940. H. FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert (= MIÖG-Ergänzungsband 23, 1971).

bleiben, ja irreführen. Dagegen lassen sich Fälschungen und Verfälschungen dann gefahrlos als geschichtliche Quelle verwerten³⁾, wenn sie in ihren Bestandteilen, Motiven, Urhebern, der zeitlichen und örtlichen Entstehung einwandfrei erkannt sind.

Was den Stand der Publikation der Siedelurkunden betrifft, so darf festgestellt werden, daß sie zum allergrößten Teil bereits ediert sind, sei es in vollem Text, sei es wenigstens in Regestenform. Sicher wird sich aus dem einen oder anderen der durch Kriege und Katastrophen ständig zusammenschrumpfenden Archivfonds noch dieses oder jenes ergänzende, vielleicht interessante Stück ans Licht fördern lassen⁴⁾, mit umfangreichen, den gewonnenen Forschungsstand umstürzenden Funden ist aber für die Zukunft wohl kaum noch zu rechnen.

Die vorhandenen, in der Regel zu benützensden Urkundeneditionen und Regestenwerke sind unterschiedlich alt und von unterschiedlicher Qualität; bei nicht allzu hohen Ansprüchen reichen aber im allgemeinen ihre Textwiedergaben für den Siedlungshistoriker aus. In manchen Fällen freilich müssen immer noch hundert- und zweihundertjährige Textabdrucke herangezogen werden, die wissenschaftlichen Anforderungen schon lange nicht mehr genügen, jedoch bisher unersetzt, weil unersetzbar sind, da Teile ihrer Vorlagen inzwischen als verloren zu gelten haben⁵⁾. In anderen Fällen wären Neubearbeitungen möglich, aber mit erheblichen Mühen verbunden⁶⁾. Bei einer dritten Gruppe schließlich ist über vorliegende Regesten hinaus die Veröffentlichung des vollen Urkundenwortlautes seit Jahrzehnten ein dringendes Desiderat der Forschung. Dies trifft vor allem für Schlesien zu, dessen Regesten bis zum Jahre 1342 führen, dessen Urkundenbuch aber erst bis 1230

3) Natürlich nicht für die vorgegebene Zeit und Sache, sondern für die Zeit des Fälschers und seine Probleme. Hierbei ist weiter zwischen sachlich eventuell richtigen und sachlich falschen Angaben zu unterscheiden.

4) So hat z. B. jüngst St. KURAŚ, *Zbiór dokumentów małopolskich*, Bde. 1–5, Krakau-Breslau 1962–1970, eine Reihe bisher unbekannter kleinpolnischer Lokationsurkunden des Spätmittelalters herausgegeben. Vgl. auch seine Arbeit »Przywileje prawa niemieckiego miast i wsi małopolskich XIV–XV wieku«, Breslau-Warschau-Krakau-Danzig 1971.

5) Dies gilt u. a. für: *Codex diplomaticus Poloniae*, hg. J. BARTOSZEWICZ, A. MUCZKOWSKI, L. RZYSZCZEWSKI, Bde. 1–3, Warschau 1847–1858. *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae*, hg. A. BOCZEK u. a., Bd. 1 ff., Olmütz 1836 ff.; J. E. BÖHME, *Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte*, 6 Teile 1770–1775. F. W. VON SOMMERSBERG, *Silesiacarum rerum scriptores*, Leipzig 1729–1732.

6) So ist z. B. erfreulicherweise eine Neubearbeitung des Pommerschen Urkundenbuches, Bd. 1, 2. Aufl. hg. K. CONRAD, 1970, erschienen.

reicht⁷⁾. Einzelne regionale und lokale Urkundenbücher bieten hier keinen ausreichenden Ersatz⁸⁾.

Sieht man von Schlesien ab — wo Gustav Adolf Harald Stenzel, einer der Begründer der kritischen Mediävistik und »Vater der Ostforschung«⁹⁾, bereits 1832 eine problemorientierte, für die Ostsiedlungsforschung epochale »Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte« herausbrachte —, so sind sonst nirgends größere Komplexe von Siedelurkunden erstmalig geschlossen für sich, sondern stets (und unter diplomatischen Gesichtspunkten zu Recht) im Rahmen landschaftlicher, örtlicher und institutioneller Urkundenbücher herausgegeben worden, in denen sie aufgesucht werden müssen. Dies gilt sowohl für das deutsche wie das slawische Sprachgebiet.

Einen ersten Versuch der Zusammenstellung repräsentativer Siedelzeugnisse aus dem gesamten Bereich der deutschen Ostsiedlung unternahm 1912 Rudolf Kötzschke in dem bekannten »Quellen(heft) zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert«, das 1931 in 2. Auflage kaum verändert erneut herauskam¹⁰⁾. So verdienstvoll und hilfreich es für das Studium der Ostsiedelbewegung war, so wenig stellte es doch einen urkundenwissenschaftlichen Fortschritt dar, denn es fußte gänzlich auf Drucken und bot die Texte teilweise nur in verkürzter Form. Nach dem Zweiten Weltkrieg legte Karl Heinz Quirin 1954 in der »Quellensammlung zur Kulturgeschichte« als Band 2 (»Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter«) deutsche Übersetzungen einer Reihe von Siedeldokumenten vor, die Kötzschke zum großen Teil bereits in der lateinischen Originalfassung abgedruckt hatte¹¹⁾. Zuletzt haben Herbert Helbig und Lorenz Weinrich 1968 in der »Freiherr vom Steingedächtnisausgabe« der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft einen ersten Band »Ur-

7) Regesten zur schlesischen Geschichte, hg. C. GRÜNHAGEN u. a. (= Codex diplomaticus Silesiae 7, 16, 18, 22, 29, 30, Breslau 1884–1930), künftig: SR (= Schlesische Regesten). Schlesisches Urkundenbuch, hg. H. APPELT, Bd. 1 (bis 1230), 1963–1971.

8) Vorhanden sind Urkunden- und Quellensammlungen für die schlesischen Städte Breslau, Brieg, Liegnitz mit Weichbild, Löwenberg, Münsterberg, Oels mit Fürstentum, für die Dörfer Domnowitz, Domschau, Krampitz, Schönbrunn, Tschechnitz, Zedlitz, für die Klöster Czarnowanz, Kamenz, Leubus, Heinrichau, Himmelwitz, Rauden, Ratibor, Sagan und für das Bistum Breslau. Vgl. J. J. MENZEL, Urkundenpublikation und Urkundenforschung in Schlesien. In: *MIÖG* 79, 1971, S. 156 ff.

9) H. AUBIN, Gustav Adolf Stenzel und die geistige Erfassung der deutschen Ostbewegung. In: *Jb. der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 6, 1961, S. 48 ff. J. J. MENZEL, Die Anfänge der kritischen Geschichtsforschung in Schlesien zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: *Geschichtliche Landeskunde* 5, 1969, S. 259 ff.

10) In der Teubner-Reihe: Quellensammlung zur deutschen Geschichte, hg. E. BRANDENBURG und G. SEELIGER.

11) Die Auswahl Quirins deckt sich bewußt nicht mit der seines Lehrers Kötzschke.

kunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter«, die Ostseeküstengebiete, Nord- und Mitteldeutschland umfassend, herausgegeben. Ein zweiter Schlesien, Polen, Böhmen-Mähren, Österreich und Ungarn-Siebenbürgen geltender Band erschien 1970. Diese jüngste Auswahlammlung geht nicht nur umfangmäßig und durch ihre vollständigen lateinischen Urkundentexte mit deutschen Übersetzungen über Kötzschke und Quirin hinaus, sondern nennt und berücksichtigt auch maßvoll die wissenschaftliche Fachliteratur, vermerkt die bisherigen Druckorte und die Art der archivalischen Vorlagen (Original, Kopie, Transsumpt mit Jahrhundert der Anfertigung), nicht jedoch den Ort der Archivaufbewahrung. Ob man freilich auf diese Vorlagen bei der Textgestaltung zurückgegriffen, also eine echte Neuedition veranstaltet hat, oder sich mehr oder weniger auf die vorhandenen älteren Drucke stützte, wird nicht angegeben¹²⁾. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch, daß die Helbig-Weinrich'sche Ausgabe ein umfangreiches Verzeichnis der einschlägigen Urkundenbücher und Regestenwerke für den Bereich der Ostsiedlung enthält.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß wir weithin zwar brauchbare Drucke oder gedruckte Regesten der erhaltenen und bekannten Siedelurkunden besitzen, daß diese wichtige Quellengruppe editorisch aber noch ungleichmäßig und keineswegs überall so vollständig und mustergültig erschlossen ist, wie das angesichts ihrer Bedeutung wünschenswert und nötig wäre.

II

Mit dem editorischen Bemühen des Diplomatikers um den genauen und vollständigen Urkundentext verbindet sich die stete Sorge um den echten, den rechten Text. Fälschungen bzw. Verfälschungen müssen aufgedeckt, in ihrer Entstehung und Motivation näher bestimmt und dadurch unschädlich gemacht werden¹³⁾. Undatierte, nicht titulierte, adressierte oder sonst in irgendeiner Weise unvollständige Dokumente bedürfen der zeitlichen und sachlichen Einordnung bzw. der personellen Zuordnung.

Am schwächsten urkundenmäßig bezeugt ist nahezu überall die besonders wichtige Anfangsphase der Siedelbewegung mit ihren tastenden, noch nicht schematisierten ersten Versuchen, während sich später die Belege häufen und uniformieren. Mit

12) Nach mündlicher Auskunft der beiden Herausgeber handelt es sich – auftragsgemäß – um Wiederabdrucke.

13) Zum Problem der Fälschung im Mittelalter einschließlich der Urkundenfälschung vgl. die Ausführungen von H. FUHRMANN, K. BOSL, H. PATZE, A. NITSCHKE in: HZ 197, 1963, S. 529–601.

ihr korrespondiert — nach Osten hin zunehmend — ein noch wenig entwickeltes und eingespieltes Urkundenwesen. Jedem vorhandenen Dokument kommt deshalb je früher je mehr Gewicht zu — und damit auch der Frage seiner Echtheit oder Unechtheit. Die Echtheitsprobleme aber sind häufig schwierig zu lösen, weil es an dem notwendigen Vergleichsmaterial fehlt, von Kanzleimäßigkeit zumeist noch keine Rede sein kann und gewisse formale und sachliche Ungewöhnlichkeiten zu Lasten der archaischen Frühzeit sowohl des Siedel- wie des Urkundenwesens gehen. Hinzu kommt, daß nicht immer Beurkundung und ihr zugrunde liegende Rechtshandlung nahtlos zusammenfallen, sondern diese nicht selten jener längere Zeit vorausgeht. Welchen entscheidenden Beitrag die Diplomatik zur Erforschung der Ostsiedlung mit der Abklärung solcher und ähnlicher primär urkundenwissenschaftlicher Probleme zu leisten hat, zeigt allein schon die Tatsache, daß nicht wenige gerade der frühesten Siedelurkunden heftig umstritten sind oder es doch waren.

Als Beispiel sei der oft in der Literatur behandelte Leipziger Stadtbrief zitiert, jenes in Stil, Form und Inhalt ungewöhnliche Schriftstück, das weder Datum noch Aussteller nennt, aber mit dem markgräflichen Siegel versehen ist: eine Art Aktaufzeichnung, die einen Bericht über die erfolgte Stadtgründung mit einer Mischung von Rechtsbelehrung und Rechtsverfügung verbindet¹⁴⁾. Schon die zeitliche Fixierung bereitet Schwierigkeiten. Sie wird zwischen 1156 und 1216 angesetzt. Daß der Ansatz bis zu 60 Jahren früher oder später, zumal am Beginn einer neuen Bewegung, allein für sich schon der Quelle ein unterschiedliches Gewicht verleiht, liegt auf der Hand. Wäre der Stadtbrief gar eine Fälschung und nicht nur eine (inhaltlich verwertbare) Formalfälschung, wie Hans Patze meint¹⁵⁾, so fielen eine der aufschlußreichsten Quellen für das frühe mitteldeutsche Städtewesen aus. Und Leipzig ist kein Einzelfall.

Aus dem üblichen Rahmen fallende und daher gelegentlich angezweifelte Beurkundungen haben auch die beiden ältesten deutschen Städte Schlesiens, Goldberg (1211) und Löwenberg (1217), vorzuweisen¹⁶⁾. Dasselbe gilt für das Privileg Herzog Sobieslaws II. von Böhmen für die Prager Deutschen 1176–78¹⁷⁾. Es enthält die erste urkundliche Bezeugung deutscher Stadtsiedler und ihrer herausgehobenen,

14) Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter. Erster Teil: Mittel- und Norddeutschland, Ostseeküste (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 26a, 1968), hg. H. HELBIG und L. WEINRICH, Nr. 51.

15) H. PATZE, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden, In: Bll. f. dt. Landesgeschichte 92, 1956, S. 142 ff.

16) Schlesisches UB Nr. 125 und Nr. 166.

17) Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter. Zweiter Teil: Schlesien, Polen, Böhmen-Mähren, Österreich, Ungarn-Siebenbürgen, hg. H. HELBIG und L. WEINRICH (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 26b, 1970) Nr. 93, mit Angabe der wichtigsten Literatur.

besonderen Rechtsstellung in Böhmen, gipfelnd in dem programmatischen Satze: *Noveritis, quod Theutonici liberi homines sunt*. Von tschechischer Seite wurde das Privileg in der Vergangenheit mehr oder weniger als zumindestens verunechtet verdächtigt, während man sich deutscherseits vehement um die Erhärtung seiner uneingeschränkten Echtheit bemühte. Der Streit scheint heute beendet zu sein; denn jüngst hat sich Jiří Kejř, der bereits mehrfach mit Forschungen zum hochmittelalterlichen Städtewesen Böhmens und Mährens hervorgetreten ist, vorbehaltlos für die Echtheit ausgesprochen und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die den Prager Deutschen zugestandenen, vormals beargwöhnten Freiheiten innerhalb der gesamteuropäischen Freiheits- und Siedelbewegung nichts so Außergewöhnliches darstellen, wie man glaubte¹⁸⁾.

Entschieden dürfte auch die Kontroverse um die Echtheit zweier früher schlesischer Siedeldokumente sein: negativ für das Kostenbluter und Viehauer Lokationsprivileg von 1214 mit der bisher ältesten Erwähnung des deutschen und Neumarkter Rechtes in Schlesien (es ist eine Fälschung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts)¹⁹⁾, positiv für die vieldiskutierte Leubuser Gründungsurkunde von 1175²⁰⁾. Diese, ein feierlich ausgestaltetes Privileg Herzog Boleslaus des Langen, ahmt wie viele Fürstenurkunden der Zeit die äußeren Merkmale der älteren Stauferdiplome nach und hält sich im übrigen ganz in den urkundlichen Traditionen des mitteldeutschen Mutterklosters Pforta²¹⁾, aus dem die ersten Leubuser Mönche einschließlich des Urkundenschreibers kamen. Es liegt eine völlig zeit- und sachgerechte klösterliche Empfängerausfertigung vor, die mitsamt einem nachträglichen Zusatz vom schlesischen Kanzler Hieronymus rekognosziert und von Herzog Boleslaus durch Anbringung seines Siegels in Kraft gesetzt wurde. Mit den Pfortaer Mönchen wanderten, wie wir sehen, ihre mitteldeutschen Rechts- und Beurkundungsgewohnheiten nach Schlesien.

Für Goldberg, die älteste deutsche Stadt Schlesiens, erbat Herzog Heinrich I. am Ende des ersten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts von den Magdeburger Bürgern eine Abschrift der ihnen von Erzbischof Wichmann 1188 gewährten Rechte. 1211 übergab er sie seinen Goldberger »Gästen«, deutschen Siedlern, die vermutlich aus der Elbegegend stammten, zur Befolgung und Nachahmung. Er machte sich dabei nicht einmal die Mühe, eine eigene Urkunde auszustellen, sondern beglaubigte einfach die ihm aus Magdeburg übersandte und dort dem Original nachgezeichnete

18) J. KEJŘ, Zwei Studien über die Anfänge der Städteverfassung in den böhmischen Ländern, Abhandlung II: Das Privileg des Herzogs Sobieslaw II. für die Prager Deutschen. In: *Historica* 16, 1969, S. 116 ff.

19) Schlesisches Urkundenbuch Nr. 351. Vgl. H. APPELT, Das Breslauer Vinzenzstift und das Neumarkter Recht. In: *Zeitschrift f. Ostforschung* 9, 1960, S. 216 ff.

20) Schlesisches Urkundenbuch Nr. 45 (mit Literaturhinweisen).

21) Vgl. Urkundenbuch des Klosters Pforte, hg. P. BÖHME, Bd. 1, 1893.

Kopie²²⁾. Dies läßt mit aller wünschenswerten Klarheit erkennen, wie mit den Rechts- auch die Urkundenformen rezipiert wurden.

Doch zurück zum Leubuser Privileg²³⁾. Als Markstein in der deutschen Geschichte Schlesiens war es bis in unsere Generation heftig umstritten; kurioser Weise z. T. mit verkehrten Fronten, indem polnische Forscher es als echt verteidigten, während deutsche Gelehrte es als gefälscht verwarfen, und beide in entscheidenden Punkten unzutreffende Schlüsse aus ihm zogen. Heute ist seine Echtheit allgemein anerkannt, die Auslegung damit freilich noch immer nicht einheitlich. Die Leubuser Gründungsurkunde enthält den einzigen schriftlichen Beleg für das Einsetzen der deutschen Besiedlung Schlesiens bereits im 12. Jahrhundert²⁴⁾. Die nächsten Zeugnisse liegen erst nach der Jahrhundertwende und sind bzw. waren z. T. ebenfalls umstritten²⁵⁾. Wäre die Urkunde von 1175 eine Fälschung, so würde nicht nur der Siedelbeginn in Schlesien wenigstens um drei Jahrzehnte später anzusetzen sein, es müßte dann auch verzichtet werden auf eine leitmotivisch am Anfang der Siedelbewegung stehende, verfassungsgeschichtlich richtungweisende Willenserklärung des schlesischen Herzogs und Landesherrn: *Quicumque Theutonici possessiones monasterii coluerint vel super eas habitaverint per abbatem in eis collocati, ab omni iure Polonico sine exceptione sint in perpetuum liberi*²⁶⁾. Das heißt: Befreiung der deutschen Siedler vom polnischen Recht für alle Zeiten²⁷⁾. Im 13. Jahrhundert wird dann in den Urkunden mit positivem Zusatz noch genauer formuliert: *Omne ius Theutonicum indulgemus, ab omni eos (sc. hospites) iure Polonico eximendo*²⁸⁾.

22) Schlesisches UB Nr. 125: *Sciendum autem, quod has institutiones a domino Vicmanno Magdeburgensi archiepiscopo rescriptas (ospitibus) nostris de Auro contulimus in perpetuum observandas sigilli nostri impressione roborantes anno M^oCCXI.*

23) Zum folgenden vgl. O. GÓRKA, Über die Anfänge des Klosters Leubus (= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte 18, 1913). V. SEIDEL, Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens (= Darstell. u. Quellen 17, 1913). H. KRUPICKA, Die sogenannte Leubuser Stiftungsurkunde vom Jahre 1175. Ein Beitrag zur Beurteilung der Echtheitsfrage. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 70, 1936, S. 63 ff. H. APPELT, Die Leubuser Gründungsurkunde und die Anfänge des mittelalterlichen Deutschtums in Schlesien. In: Vierteljahresschrift Schlesien 1, 1956, S. 251 ff. J. J. MENZEL, Die Anfänge der Zisterzienser in Schlesien. In: Die Cistercienser, Geschichte, Geist, Kunst, hg. A. WIENAND, 1974, S. 106 ff.

24) H. APPELT, Die ältesten urkundlichen Zeugnisse für die deutsche Bauernsiedlung in Schlesien. In: Festschrift für Herbert Schlenger (= Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel 23, 1964) S. 89 ff.

25) Schlesisches UB Nr. 77 (1202), 101 (1206), 122 (1210).

26) Schlesisches UB Nr. 45.

27) Damit ist vor allem Verleihung von Immunität gemeint, in deren Schutz die deutschen Siedler ihr besonderes Verfassungs- und deutsches Gewohnheitsrecht anwenden konnten.

28) Codex diplomaticus Majoris Poloniae, hg. J. ZAKRZEWSKI, Bd. 1, Posen 1877, Nr. 153.

Diese wenigen, leicht zu vermehrenden Beispiele zeigen deutlich, welche weitreichenden Konsequenzen mit urkundenwissenschaftlichen Fragen gerade der Anfangsphase der deutschen Ostsiedelbewegung verknüpft sind.

III

Unter den verschiedenartigen urkundlichen Dokumenten, die über Siedelvorgänge berichten, stellen die Lokationsurkunden die Haupt- und Kerngruppe dar. Sie tragen ihren Namen nach dem ihnen zugrunde liegenden Rechts- und Siedelakt der *locatio*, der deutschrechtlichen Ortsgründung bzw. Ortsneugründung²⁹⁾. Voll ausgebildet begegnen *locatio* und Lokationsurkunde zuerst in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts unter Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1152–92) im Mittelbegebiet³⁰⁾. In Prinzip und Anlage jedoch sind beide bereits in der ersten Jahrhunderthälfte bei der Holländersiedlung an der unteren Weser erkennbar³¹⁾. Einzelne siedlerische Rechtsformen – Kersting hat deren 23 nachgewiesen – lassen sich von dort bis ins Ausgangsgebiet der Holländer-Siedler, ins flandrisch-holländische Tiefland (genauer das Dreieck Haarlem-Delft-Utrecht), zurückverfolgen³²⁾. Hier scheinen sie in ihren Grundzügen bei der Urbarmachung der vom Meer überfluteten, vermoorten und verödeten Küstenstriche im Kampf mit dem Wasser – bei der Neulandgewinnung also, nicht auf Altland – aus der Verbindung von Zinsleihe, freiheitlichem Personalstatut und immunitären Vergünstigungen entwickelt worden zu sein³³⁾. Insbesondere dürften die sogenannte Gründerleihe und die ebenso wichtige wie charakteristische Institution des Schulzen hier ihren Ursprung haben³⁴⁾. Leider ist die frühe Entwicklungsphase des 10. und 11. Jahrhunderts in Flandern und Holland selbst nur spärlich bezeugt. Das ändert sich erst mit dem Beginn des

29) Vgl. R. KOEBNER, *Locatio. Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation*. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 63, 1929, S. 1 ff.

30) Vgl. HELBIG-WEINRICH I (wie Anm. 14) Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14.

31) HELBIG-WEINRICH I (wie Anm. 14) Nr. 1–4.

32) W. CH. KERSTING, *Das Hollische Recht im Nordseeraum, aufgewiesen besonders an Quellen des Landes Hadeln*, Phil. Diss. Hamburg 1952.

33) Vgl. A. VERHULST, *Die Binnenkolonisation und die Anfänge der Landgemeinde in Seeflandern*. In: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen*, Bd. 1 (= Vorträge und Forschungen 7, 1964), S. 447 ff. J. M. VAN WINTER, *Die Entstehung der Landgemeinde in der Holländisch-Utrechtschen Tiefebene*. In: Ebd., S. 439 ff. H. VAN DER LINDEN, *De Cope. Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van de openlegging der Hollands-Utrechtse laagvlakte* (= *Bijdrage van het Instituut voor Rechtsgeschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht* 1, Assen 1955).

34) Vgl. S. RIETSCHEL, *Die Entstehung der freien Erbleihe*. In: ZRG Germ. Abt. 22, 1901, S. 181 ff. K. BISCHOFF, *Elbostfälische Studien* (= *Mitteldeutsche Studien* 14, 1954) S. 29 ff.

12. Jahrhunderts, als holländische Siedler aus ihrer Heimat ostwärts zogen und sich unter Mitnahme des günstigen heimatlichen Siedelrechtes im Bruchland an der unteren Weser, im Geltungsbereich des sächsischen Rechtes, niederließen. In der neuen, fremden Umgebung mußten sie in konkretem Eigeninteresse darauf bedacht sein, die vorteilhafte heimatlich-holländische Siedelrechtsstellung gegenüber dem ringsum geltenden andersartigen sächsischen Landrecht zu wahren und abzusichern³⁵⁾. Dies geschah durch entsprechende landesfürstliche Privilegierung und vertragliche Abmachungen mit dem Erzbischof von Hamburg-Bremen. Da zu diesem Zeitpunkt die »germanische Reaktion« gegen die Urkunde überwunden war, stand als formales Hilfsinstrument die neu auflebende deutsche Fürstenurkunde (vor allem die geistliche) bereit³⁶⁾, um die besondere Privilegierung und Rechtsstellung der landfremden Siedler inmitten der heimischen Bevölkerung schriftlich abschirmen zu helfen. Neues flämisch-holländisches Siedelrecht und deutsche Fürstenurkunde verbanden sich so zum Prototyp der Lokationsurkunde, die, sich weiterentwickelnd und den wechselnden Gegebenheiten anpassend, von den Siedlern in einzelnen Etappen über Mitteldeutschland nach Schlesien und von dort weiter nach Kleinpolen bis nach Galizien, von Mitteldeutschland und Schlesien über Großpolen ins Deutschordensland und an der Ostsee entlang bis tief in den Osten hinein getragen wurde³⁷⁾.

Die Lokationsurkunde entstammt aber nicht nur der Niederländersiedlung, sie wurde in ihr auch besonders gepflegt. Für Mitteldeutschland besitzen wir keine einzige Lokationsurkunde sächsischer oder fränkischer Siedler. Das bekannte markgräfliche Dokument von 1186 betreffend Taubenheim und seine Nachbarorte³⁸⁾ ist ja keine Siedelurkunde, sondern die Beurkundung einer Streitschlichtung zwischen fränkischen Siedlern und ihrem adligen Herrn. Zweifellos sind im Zuge der Siedelbewegung Franken in Mitteldeutschland mit der Lokationsurkunde in Berührung gekommen; sie haben sich ihrer im 13. Jahrhundert, zumal in Schlesien, verschiedentlich bedient. Doch ist zu beobachten, daß die ausgedehnten, vielfach geschlossenen fränkischen Waldrodungsbereiche entlang des Erzgebirges ebensosehr der Lokationsurkunden entbehren wie weite Teile des waldigen schlesischen Vorlandes

35) R. WIEBALCK, Recht und Gericht der holländischen Kolonisten in den Marschen zwischen Niederelbe und Niederweser. In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 27, 1936, S. 20 ff. L. DEIKE, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 27, 1959).

36) Vgl. Anm. 1.

37) Dieser Vorgang läßt sich an Hand der Urkundensammlungen von KÖTZSCHKE (wie Anm. 10) und HELBIG-WEINRICH (wie Anm. 14 und 17) deutlich erkennen.

38) HELBIG-WEINRICH I (wie Anm. 14) Nr. 48.

der Sudeten, ja selbst der Karpaten³⁹⁾. Das mag zum Teil auf die Eigenart des fränkischen Rechtes, eine reserviertere Einstellung der binnenländischen Franken gegenüber der Urkunde im Vergleich zu den aufgeschlossener, moderner anmutenden Niederländern zurückzuführen sein, deren Herkunftsgebiete damals in der territorialstaatlichen Entwicklung an der Spitze standen. Entscheidender war aber wohl, daß die Franken — allem Anschein nach — vornehmlich in relativ geschlossenen Verbänden und abseits gelegenen Bezirken vordem unbewohntes Waldland rodeten, während die Niederländer mehr die mit Wasserbau verbundene Moor- und Altländmelioration bevorzugten, die sie bei größerer Streulage in nahen Kontakt mit der eingesessenen Bevölkerung brachte und mit deren älteren Besitzrechten und Rechtsverhältnissen konfrontierte⁴⁰⁾. Die Niederländer mochten so in ihrem Sonderrecht gefährdeter und daher schutzbedürftiger erscheinen als die Franken. Diese konnten sich leichter mit rechtsverbindlichen mündlichen Abmachungen begnügen, während jene im eigenen Interesse stärker auf eine zusätzliche urkundliche Fixierung drängen mußten, die ihnen offenbar nicht fremd war. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der niederländische Schulz (Scholz) — terminologisch zumindest — in Schlesien den fränkischen »Richter« (*iudex*) allmählich zurückdrängte und auch das flämische Recht gegenüber dem fränkischen strichweise an Boden gewann⁴¹⁾.

Die Häufigkeit und unterschiedliche landschaftliche Streuung der urkundlichen Siedelzeugnisse ist aber nicht nur von der Stammesart der Siedler, ihrem Recht und der territorialen Entwicklung abhängig, sondern noch mehr davon, ob der siedelnde Landes- oder Grundherr dem weltlichen oder dem geistlichen Stande angehörte. Kirchengut ist für das Mittelalter generell besser bezeugt als weltlicher Besitz. Einmal besaß die Geistlichkeit infolge Bildung und Schreibfertigkeit eine natürliche Vertrautheit mit Latein und Schriftlichkeit, zum andern wurde sie durch das kanonische Recht zur urkundlichen Absicherung von Rechtsgeschäften angehalten, und schließlich haben korporative Verfassung und Kontinuität der geistlichen Anstalten

39) In der Spätzeit der Karpatenbesiedlung, im 14. und 15. Jahrhundert, werden die Beurkundungen dann allerdings im Zuge der allgemeinen Fortentwicklung der Schriftlichkeit zahlreicher.

40) Als Anhaltspunkte können hierbei — bis zu einem gewissen Grade — die Verbreitung der flämischen und der fränkischen Hufe bzw. der Gewinn- und Langstreifenflur bzw. des Anger- und Waldhufendorfes dienen. Vgl. W. KUHN, Flämische und fränkische Hufe als Leitformen der mittelalterlichen Ostsiedlung. In: Hamburger Mittel- und Ostdeutsche Forschungen 2, 1960, S. 146 ff. R. KRÜGER, Typologie des Waldhufendorfes nach Einzelformen und deren Verbreitungsmuster (= Göttinger Geographische Abhandlungen 42, 1967).

41) TH. GOERLITZ, Das flämische und das fränkische Recht in Schlesien und ihr Widerstand gegen das sächsische Recht. In: ZRG Germ Abt. 57, 1937, S. 138 ff.

sich günstig auf die Erhaltung der vorhandenen Dokumente ausgewirkt. Aus Sicherheitsgründen hinterlegten selbst Laien, unter ihnen Dorfschulzen, zuweilen ihre Urkunden in Klöstern und Stiften, später auch in Städten.

Die besondere Nähe der Kirche zur Urkunde und ihre kontinuierliche Archivierungstätigkeit erklären die verhältnismäßig große Zahl kirchlicher Siedel- und Lokationsurkunden. Von ihr kann selbstverständlich nicht unmittelbar proportional auf den kirchlichen Anteil an der Siedeltätigkeit geschlossen werden. Im weltlichen Bereich begnügte man sich offensichtlich nicht nur viel häufiger mit mündlichen Rechtsabsprachen, hier traten im Laufe der Jahrhunderte auch weit stärkere Archivalienverluste ein. Zur anteilmäßigen Bestimmung der weltlichen und geistlichen Siedlung müssen daher ähnlich wie bei der urkundenärmeren fränkischen und urkundenreicheren niederländischen Siedlung andere Kriterien mit herangezogen werden, im letzteren Falle vor allem Hufen-, Flur- und Dorfformen, die Dialektgeographie und die Volkskunde ⁴²⁾.

Seit Stenzels bahnbrechenden Veröffentlichungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist bekannt ⁴³⁾, daß Schlesien ein vorzüglich geeignetes Feld für das Studium der deutschen Ostsiedlung darstellt. Als es von ihr im ausgehenden 12. Jahrhundert in ersten Spitzen erfaßt wurde, war es ein slawisches Land mit einer intakten slawischen Verfassung, Gesellschaft und Herrschaft. Äußerer politischer Zwang zur Ansiedlung von Deutschen oder Übernahme ihrer rechtlichen und technischen Siedelformen bestand nicht. Die Siedelbewegung hatte damals bereits einen gewissen Hochstand erreicht und konnte sich frei und ungestört entfalten ⁴⁴⁾. Da sich Schlesien außerdem zunehmend herrschaftlich aufsplitterte und eine breite weltliche und geistliche Grundherrenschicht besaß, kam es nicht zu einer Schematisierung und Uniformierung des Siedelablaufes wie später im Deutschordensland oder im Königreich Polen im 14. Jahrhundert, wohin das schlesische Vorbild ausstrahlte ⁴⁵⁾. Der gesamte Siedelprozeß behielt hier trotz fester allgemeiner Grundzüge eine natürliche Elastizität und Offenheit, die eine Vielfalt von Spielarten hervorbrachte.

42) Vgl. etwa W. EBERT, TH. FRINGS, K. GLEISSNER, R. KÖTZSCHKE, G. STREITBERG, Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten, 1936.

43) Vgl. oben S. 133 und Anm. 9.

44) Vgl. Geschichte Schlesiens, hg. H. AUBIN u. a., 3. Aufl. 1961. H. APPELT, Die mittelalterliche deutsche Siedlung in Schlesien. In: Deutsche Ostsiedlung in Mittelalter und Neuzeit (= Studien zum Deutschtum im Osten 8, 1971) S. 1 ff. W. KUHN, Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte (Silesia, Publikationen des Kulturwerks Schlesien 8, 1971). W. KUHN, Siedlungsgeschichte Oberschlesiens, 1954. F. SCHILLING, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus, 1938.

45) H. AUBIN, Schlesien als Ausfallstor deutscher Kultur nach dem Osten im Mittelalter (= Schlesien-Bändchen 7, 1937). TH. GOERLITZ, Die Ausstrahlung des schlesischen Rechts. In: Schlesisches Jahrbuch 10, 1938, S. 20 ff. W. KUHN, Die Entstehung des mittelalterlichen schlesischen Kraftfeldes. In: Vierteljahresschrift Schlesiens 1, 1956, S. 1 ff.

Sie spiegelt sich in einer Fülle individueller Lokationsurkunden wider, während die zeitgenössische Chronistik — abgesehen vom Heinrichauer Gründungsbuch und ein paar polemischen Bemerkungen der Versus Lubenses⁴⁶⁾ — das Siedelgeschehen nahezu gänzlich mit Schweigen übergeht⁴⁷⁾. Es muß sich so organisch und kontinuierlich vollzogen haben, daß die Chronisten es zu registrieren weder für wert fanden noch in seiner Tragweite erkannten.

Eine vor kurzem abgeschlossene Untersuchung der etwa 400 schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts auf Form und Inhalt hat zu dem Ergebnis geführt⁴⁸⁾, daß die Lokationsurkunden in formaler, urkundentechnischer Hinsicht das allgemeine Urkundenwesen Schlesiens merklich gestärkt und bereichert haben, ihm mancherlei neue Impulse gaben und mithalfen, es auf eine breitere Basis zu stellen, daß sie sich im übrigen aber ganz in seinen Rahmen einfügen und die allgemeine landschaftliche Entwicklung mitvollziehen. Das gilt sowohl für die äußeren Urkundenmerkmale wie für den inneren Urkundenaufbau. Bereits vorhandene ältere und neu hinzukommende Beurkundungselemente glichen sich rasch aneinander an und verschmolzen miteinander zur landschaftlich-schlesischen Variante des mittel-europäischen Urkundenwesens.

Der Form nach ist die schlesische Lokationsurkunde Siegelurkunde, dem Wesen nach eine Zeugen nennende Beweisurkunde. Das heißt, daß konstitutiv die rechtsförmliche mündliche Handlung, die Privilegierung bzw. der Vertragsabschluß vor Zeugen war und daß die Beurkundung fakultativ zur Beweiserleichterung und -sicherung erfolgte.

Als originell und eigenständig in der slawischen Umwelt nimmt sich dagegen der Rechtsinhalt der Lokationsurkunden aus, der die bestehenden Verhältnisse umgestaltende Akt der *locatio*⁴⁹⁾. Er schließt die unter dem Oberbegriff »Lokationsurkunden« vereinigte Vielzahl einschlägiger Siedeldokumente zu einer besonderen

46) Liber foundationis claustrae Sanctae Mariae Virginis in Heinrichow oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, hg. G. A. STENZEL, 1854. Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, aus dem Lateinischen übertragen und mit Einführung und Erläuterungen versehen von P. BRETSCHNEIDER (= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte 29, 1927). Monumenta Lubensia, hg. W. WATTENBACH, 1861, S. 15.

47) Das Chronicon Polono-Silesiacum, MGH SS XIX, S. 569, gibt anlässlich des Regierungsantrittes Herzog Heinrichs IV. von Breslau einen indirekten Hinweis: *terre peroptime locate gubernacula suscepit, . . . terram opulentam, quam pater pueri bene locaverat*. Vgl. G. MENZEL, Die Entwicklung der Anschauung von der Germanisation Schlesiens in der schlesischen Geschichtsschreibung bis auf Stenzel, Phil. Diss. Breslau 1910.

48) J. J. MENZEL, Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts. Studien zum Urkundenwesen, zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer ostdeutschen Landschaft im Mittelalter, Hab.-Schr. Ms. Mainz 1969, im Druck.

49) Vgl. R. KOEBNER (wie Anm. 29) und DERS., Deutsches Recht und deutsche Kolonisation in den Piastenländern. In: VSWG 25, 1932, S. 313 ff.

Gruppe zusammen, die sich von den übrigen zeitgenössischen Urkunden deutlich abhebt, in sich jedoch wieder in mehrere Untergruppen zerfällt: je nachdem nämlich, auf welchen Teilaspekt des verschiedenschichtigen Lokationsprozesses im konkreten Falle abgezielt wird und von welcher Seite die Privilegierung bzw. Verbriefung erfolgt.

Neben Lokatoren und Siedlern sind grundsätzlich jeweils drei siedelinteressierte Stellen vorhanden: der Landesherr, der kirchliche Zehntherr und der Grundherr. Da sich das deutsche Siedelwerk in friedlichen, geordneten und rechtlichen Bahnen vollzog, mußten alle drei zu seinem Gedeihen einträchtig zusammenwirken. Im Idealfalle fand dieses Zusammenwirken in drei verschiedenen Urkunden seinen Niederschlag.

1. Das Lokationsprivileg

Ohne landesherrliche Privilegierung oder wenigstens stillschweigende Tolerierung konnte sich keine neue Siedlung frei und ungestört entfalten. Sie bedurfte hierfür nicht nur des schützenden Armes des Landesherrn, sondern auch der Befreiung vom geltenden polnischen Landesrecht, seinen Lasten, Beamten und Gerichten sowie im Gegenzuge der Ausstattung mit deutschem Recht bzw. seiner Zulassung an Stelle des polnischen. Es mußte ein tiefgreifender, die Kompetenzen des Landesherrn und die Landesverfassung berührender Rechts- und Organisationswechsel vorgenommen werden. Dazu waren die heimischen Grundherren von sich aus, zunächst jedenfalls, nicht in der Lage. Sie wurden es bis zu einem gewissen Grade erst nach Erwerb der sogenannten *iura ducalia* seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts⁵⁰⁾. Trotzdem haben schon vorher manche Grundherren Dörfer ohne landesherrliche Genehmigung ausgesetzt. Sie liefen jedoch Gefahr, daß sie deswegen vom Herzog zur Rechenschaft gezogen und die widerrechtlich angelegten Siedlungen kassiert wurden⁵¹⁾. Daher zog man es wohl tunlichst vor, sich des landesherrlichen Einverständnisses entweder schon vor oder doch bald nach Siedelbeginn zu versichern: sei es nun durch fallweise Einholung der Zustimmung, durch eine Pauschalermächtigung für ganze Landkomplexe oder durch allgemeine gewohnheitsrechtliche Regelung und Übung. Die Frage, ob es ein förmliches landesherrliches Lokationsregal gegeben habe, ist umstritten

50) Vgl. J. J. MENZEL, *Jura ducalia*. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien (= Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte 11, 1964).

51) Dies geschah vor allem dann, wenn am Grenzwald oder an anderen für die Landesherrschaft bedeutsamen Stellen gerodet und gesiedelt wurde. Der Breslauer Herzog forderte 1284 vom Bischof die Rückgabe bzw. Rückgängigmachung der deutschrechtlichen Lokation von 65 namentlich genannten Dörfern (SR 1815). Vgl. auch STENZEL, *Heinrichauer Gründungsbuch* (wie Anm. 46) S. 20, 35, 58.

und läßt sich an Hand der verfügbaren Quellen nicht eindeutig beantworten ⁵²⁾. Nur für Städte darf es als positiv gesichert gelten. Hinsichtlich der Dörfer bleibt ungewiß, ob die vielfach fehlenden Nachrichten auf Lücken in der Überlieferung, auf nur mündliche Privilegierung oder ein Nichtvorhandensein des Regals zurückzuführen sind, ob die herzogliche Genehmigung nur oder vorzugsweise, fakultativ oder obligatorisch für Altland eingeholt werden mußte, oder ob sie etwa nur für Amts- und Leihegut bzw. für Kirchenbesitz erforderlich war.

Soweit uns heute Lokationsprivilegien vorliegen, stammen sie fast ausschließlich aus kirchlichen Archiven und sind für kirchliche Empfänger bestimmt. Sie nehmen bald eine eigene Urkunde für sich inhaltlich ganz in Anspruch ⁵³⁾, bald finden sie sich inmitten anderer Rechtsverfügungen. Zum Teil ähneln sie im Wortlaut Immunitätsverleihungen und besitzen wie diese einen Negativkatalog der aufgehobenen polnischen Lasten, Gerichte und Beamtenfunktionen ⁵⁴⁾. Sie erschöpfen sich aber keineswegs in der Gewährung von Immunität, sondern konzedieren darüber hinaus positiv deutsches Recht ⁵⁵⁾. In ihren immunitären Aspekten bedeuteten sie zweifellos eine spürbare Vergünstigung zunächst für den betreffenden Grundherrn; sie schufen jedoch gleichzeitig auch eine vorteilhafte rechtliche Basis, die den Siedlern von Anfang an voll zustatten kam. Schließlich verzeichnen die Lokationsprivilegien verschiedene landesherrliche Vorbehaltsrechte an den neuen Siedlungen ⁵⁶⁾.

52) Vgl. J. PFITZNER, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, Teil 1, 1926, S. 109. H. SCHLENGER, Formen ländlicher Siedlungen in Schlesien. Beiträge zur Morphologie der schlesischen Kulturlandschaft (= Veröffentlichungen der Schlesischen Gesellschaft für Erdkunde und des Geographischen Instituts der Universität Breslau 10, 1930). H. F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, 1938, S. 399. G. SCHUBART-FIKENTSCHEK, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (= Forschungen zum deutschen Recht IV, 3, 1942) S. 17, 150. H. HELBIG, Die Anfänge der Landgemeinde in Schlesien. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 2 (= Vorträge und Forschungen 8, 1964), S. 92

53) Dies ist die Regel.

54) ... *immunes sint ab angariis, que exiguntur a Polonis, ut sunt pzewod, slad, przeszeka, et a solucionibus, ut sunt strosza, podworowo. Ad expeditionem non ibunt, nisi sit in confinio ipsorum pro defensione terre nec aliquo citabuntur tam Poloni quam Thewtonici nisi ad scultetum suum, coram quo iure suo respondebunt. Volumus autem, ut nec castellanus nec aliquis iudex noster ibidem aliquid ius sibi usurpare presumat, sed de iudiciis et causis gravibus faciemus, sicut in ceteris privilegiis villarum suarum dicti fratres habent*; Lokationsprivileg von 1228 für das Breslauer Sandstift, Schlesisches UB Nr. 297.

55) ... *concessimus iure Thewtonico locare forum liberum in villa eorum Sarisck eo iure, ut est in villa nostra in Nouoforo, ... preterea ... quotquot poterint locare villas in dicta hereditate ...*, Schlesisches UB Nr. 297.

56) Hochgericht und Hochgerichtsgefälle, Münzrecht, Biberfang, Gold-, Silber-, Blei- und Salzgewinnung werden genannt.

Das schlesische Lokationsprivileg stellt so eine »staatliche«, dem Grundherrn erteilte Genehmigung zur Anlage deutschrechtlicher Siedlungen unter Befreiung vom herkömmlichen polnischen Landesrecht dar. Es enthält herzogliches Privilegialrecht und ist dementsprechend zumeist in die urkundliche Form eines Privilegs gekleidet. Hierbei begegnet eine Kurz- und eine Langfassung. Die erstere beschränkt sich auf die bloße Verleihung des deutschen Rechtes in knappen Worten ⁵⁷⁾, die zweite erläutert es zusätzlich in einer Reihe von Punkten ⁵⁸⁾.

2. Die Lokationszehntregelung

An dem zur Besiedlung ausersehenen Boden besaß die Kirche entweder bereits effektive Zehntrechte, falls er Altland war, oder beanspruchte solche für sich, wenn es sich um Neubruch handelte ⁵⁹⁾. Auf Grund dieser tatsächlich bestehenden oder postulierten Zehntgerechtsame wurde sie durch kolonisatorische Veränderungen unmittelbar betroffen, denn die ins Land kommenden deutschen Siedler lehnten es grundsätzlich ab, nach polnischer Art den vollen Feldzehnten zu geben ⁶⁰⁾. Um den Fortgang ihrer Siedelunternehmen nicht zu belasten und kirchlichen Angriffen in Form der Verhängung von Kirchenstrafen auszusetzen, mußten die Grundherren daran interessiert sein, mit den jeweiligen kirchlichen Zehntempfängern rechtzeitige Abmachungen über den künftigen Modus und die Höhe der von den Siedlern zu entrichtenden Zehnten zu erzielen ⁶¹⁾. Die wenigstens mündlich zu erwirkende

57) ...*libertatem contulimus locandi Theutonicos in Sablote curia eo jure, quo ville Theutonicales beate Marie de Wratislavia sunt locate*; Lokationsprivileg für Sablath von 1240, SR 553.

58) ...*decrevimus concedendum, quod in villa sua forensi Lubens vocata eodem iure Theutonico et pari libertate, qua cives de Novo foro gaudent, liberrime pociantur, videlicet iudiciis, mercaturis et universis eis, quibus fulcitur ius Theutonicum et libertas*; Lokationsprivileg für Städtel Leubus von 1249, SR 702. ...*jure Theutonico .. potiantur, videlicet in iudiciis, mercaturis, in censu solvendo arearum ceterisque omnibus, quibus fulcitur jus Theutonicum et honestas*; Scholtiseiurkunde für Trebnitz von 1257, SR 962. Hinzutreten kann auch noch der oben Anm. 54 zitierten Immunitätskatalog.

59) Bischof Thomas I. von Breslau erklärte 1255: *quod tam in diocesi Vratislaviensi quam in toto Polonia decime, que non inveniuntur alicui ecclesie ascripte, siue nove siue antique, ad ius et mensam pertinent episcopalem*; SR 889, 890. Vgl. Schlesisches UB Nr. 149, 150, 151.

60) Vgl. SR 167, 304, 315, 681, 2387.

61) Nach den Bestimmungen der Synode von Sieradz (1262) war bei Aussetzungen für die Zehntumwandlung in Malter oder Geld die Zustimmung des Bischofs und des Zehntberechtigten erforderlich. Auf dieser Linie wurde Herzog Heinrich IV. von Breslau 1276 durch einen Schiedsspruch dazu verpflichtet, in den nächsten 6 Jahren Dorflokationen zu deutschem Recht nur nach einem vorher mit dem Bischof und dem Zehntempfänger getroffenen Abkommen vorzunehmen. Vgl. SR 1507.

Übereinkunft zwischen Grundherrn und Zehnherrn wurde in einer Reihe von Fällen urkundlich niedergelegt und gelegentlich sogar in wechselseitigen Reversen bestätigt ⁶²⁾. Die Breslauer Bischöfe trafen wiederholt mit den Herzögen generelle Zehntabkommen für die deutschen Siedlungen in bestimmten Bezirken ⁶³⁾. Einzelverträge waren dann in den betreffenden Gebieten nicht mehr nötig, da hier Zehnthöhe und Zehntungsweise verbindlich festlagen. Die immer wieder im Zusammenhang mit Siedelzehntangelegenheiten ausbrechenden Zwistigkeiten ⁶⁴⁾ sind ein deutliches Zeichen dafür, wie wichtig es war, eine befriedigende Klärung der anstehenden Zehntfragen herbeizuführen, und zwar möglichst schon im Stadium der Siedelplanung. Im übrigen wollten Lokator und Siedler bereits vor Siedelbeginn vom Grundherrn genau wissen, welche Zehntbelastung sie im Rahmen ihrer Gesamtverpflichtungen erwartete, und ließen sich von ihm Art und Höhe der Zehntleistung gewöhnlich im Lokationsvertrag mit verbrieften.

3. Der Lokationsvertrag

Wenn ein siedelwilliger Grundherr vom Herzog ein Lokationsprivileg erwirkt und sich mit dem kirchlichen Zehntempfänger über die künftige Art der Zehntentrichtung geeinigt hatte, konnte er darangehen, die Ansiedlungsbedingungen zu formulieren. Er tat dies in der Regel einem Unternehmer, dem Lokator, gegenüber, den er durch eine in Aussicht gestellte reiche Entschädigung für die Durchführung des Siedelvorhabens gewann ⁶⁵⁾. Unmittelbare Verhandlungen zwischen Siedelherr und Siedlern, wie wir sie aus dem Weserraum kennen ⁶⁶⁾, begegnen in Schlesien nicht. Der Lokator schaltete sich hier regelmäßig als Mittelsmann ein, warb die Siedler zu den ihm benannten Bedingungen an und führte dann die vorgesehene Ortsanlage in eigener Regie und Verantwortung durch. Diese unternehmerisch-leitende Tätigkeit machte ihn zu einer wichtigen Zwischeninstanz zwischen Grundherrschaft und Siedlern. Er

62) Vgl. z. B. SR 522, 546, 549, 555b, 563, 1429, 1638, 2117.

63) SR 167, 304, 315, 681, 1278. Auch für die Bezirke Sohrau und Loslau, das Teschner Gebiet und das Herzogtum Auschwitz dürfte ein allgemeines Zehntabkommen bestanden haben. Hier wurde der Zehnt in der unüblichen Höhe von 4 Skot Silber je Hufe entrichtet. Vgl. KUHN, Siedlungsgeschichte, (wie Anm. 44), S. 84.

64) Vgl. SR, 304, 315, 1278, 1507, 1615a, 1976, 2304, 2422, 2459 und PFITZNER (wie Anm. 52) S. 52 ff.

65) P. R. KÖTZSCHKE, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters, Phil. Diss. Leipzig 1894. R. GEORGE, Die Großunternehmer in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters, Phil. Diss. Münster 1948. W. LATZKE, Die schlesische Erbscholtisei. In: Vierteljahresschrift Schlesien 3, 1958, S. 199 ff.

66) HELBIG-WEINRICH I (wie Anm. 14) Nr. 1.

war auf weiten Strecken geradezu die Zentralfigur des Siedelgeschehens: der erwählte Vertrauensmann des Grundherrn und der frei akzeptierte, bevorrechtete erbliche Leiter der werdenden Siedlergemeinde.

Der Siedelvertrag wurde zwischen dem Grundherrn und dem Lokator in Stellvertretung für die Siedler ausgehandelt und abgeschlossen. Sofern es über die mündlichen Abmachungen hinaus zu einer urkundlichen Fixierung kam, wurde dem Lokator die vom Grundherrn ausgestellte Vertragsurkunde ausgehändigt ⁶⁷⁾. Sie enthielt gewöhnlich neben der Verbriefung des Lokationsgeschäftes sowie der Bezeichnung des zu besiedelnden Gebietes die wichtigsten Rechte und Pflichten von Lokator und Siedlern, und zwar sowohl dem Grundherrn wie dem herzoglichen Landesherrn und dem geistlichen Zehntempfänger gegenüber ⁶⁸⁾. Lokationsprivileg und Lokationszehntregelung fanden so im Lokationsvertrag ihren Niederschlag. Vereinzelt bezeugten Lokatoren den Siedelherren gegenüber durch Revers, daß sie ein bestimmtes Lokationsprojekt übernommen hätten und es ordnungsgemäß durchführen wollten ⁶⁹⁾.

Soweit wir sehen, wurden zwischen dem Lokator und den einzelnen Siedlern keine wechselseitigen urkundlichen Verträge abgeschlossen; dennoch müssen bindende mündliche, auf Treu und Glauben beruhende, vielleicht auch eidlich bekräftigte Übereinkünfte getroffen worden sein. Solange das nicht geschehen war, stand es den Siedlern frei, die ihnen über den Lokator angebotenen Lokationsbedingungen zu akzeptieren oder sie auszuschlagen. Im Falle der Annahme traten sie aus freien Stücken dem bereits bestehenden, zwischen Lokator und Grundherrn ausgehandelten Lokationsvertrag bei: das heißt, sie unterstellen sich frei angenommenen Rechten und Pflichten. Sie waren dann durch diese im Rahmen des Vertrages gebunden, nicht aber in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt ⁷⁰⁾.

Im Gegensatz zum landesherrlichen Lokationsprivileg für den Grundherrn beinhaltete der grundherrliche Lokationsvertrag mit Lokator und Siedlern Vertragsrecht (= *pactum*), wengleich das in der Urkundenfassung nicht immer klar zum Ausdruck kommt und der Lokationsvertrag gelegentlich gar die Form eines grundherr-

67) Die Übergabe der Urkunde an den Lokator wird wiederholt eigens erwähnt und dieser als *lator presencium* (SR 1178) oder *exhibitor presencium* (SR 1573) bezeichnet.

68) Beispiele bei HELBIG-WEINRICH II (wie Anm. 17).

69) SR 1153, 2042, 2195.

70) 1206 erklärt der Herzog anlässlich eines Landtausesches mit dem Breslauer Vinzenzstift in Bezug auf die betroffenen *Theutonici*, *ut eisdem legibus, quibus michi tenebantur, sint astricti, videlicet ut preter alias pensiones, quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat nisi posito loco sui alio, qui tantundem solvat abbati, quantum ille solvere tenebatur, et hoc facto libere recedat*; Schlesisches UB Nr. 101.

lichen Mandates annehmen kann ⁷¹⁾. Mußte ein Hufenkaufgeld gezahlt werden, so wurde seine Vorstreckung durch den Lokator häufig mit in der Vertragsurkunde bestätigt, so daß diese dann gleichzeitig die Funktion einer Quittung erfüllte ⁷²⁾.

4. Abweichungen und Mischformen

Das folgerichtige Nacheinander von Lokationsprivileg, Lokationszehntregelung und Lokationsvertrag ist weithin nur ein Ideal- und Demonstrationsschema, das die Verschiedenheit von Landesherr, Zehnherr, Grundherr und Lokator voraussetzt. Oftmals waren jedoch Landesherr und Grundherr, Zehnherr und Grundherr, Grundherr und Lokator bzw. Landesherr, Grundherr und Zehnherr eine Person, die natürlich alle in ihre Kompetenz fallenden Regelungen in einer einzigen Urkunde zusammenfaßte. In der Praxis wurde das erörterte Schema also in mannigfaltiger Weise abgewandelt, ganz abgesehen davon, daß eine lückenlose Beurkundung durch alle Instanzen — falls sie tatsächlich vorhanden waren — entweder vielfach unterblieb oder für uns infolge Archivalienverlusts heute nicht mehr greifbar ist. Zu formalen Abweichungen in der Urkundenfassung kam es des öfteren dann, wenn ein Zehnherr oder Grundherr nicht selbst zu ausreichender Beurkundung und Besiegelung in der Lage war und eine dritte angesehene Person, der Bischof oder der Herzog etwa, dazu herangezogen wurde ⁷³⁾.

5. Der Lokationszusatz

Neben den Lokationsurkunden im vollen und eigentlichen Sinne gibt es eine Reihe von Urkunden, die sich hauptinhaltlich mit einem Grund und Boden betreffenden Rechtsgeschäft (Kauf, Verkauf, Schenkung, Verpfändung, Tausch) befassen, die aber in einem knappen Zusatz bemerken, daß es dem Grunderwerber im Rahmen der ihm zustehenden und häufig besonders zugesicherten freien Besitzverfügung gestattet sein solle, nach eigenem Gutdünken auch eine Aussetzung zu deutschem Recht

71) SR 1313, 1690, 1713, 2089. Hier schiebt sich offensichtlich der Lokationsauftrag, der im Anschluß an die Aushandlung der Lokationsbedingungen an den Lokator erteilt wurde, ebenso in den Vordergrund wie der Standesunterschied zwischen Siedelherr und Lokator.

72) SR 698, 711, 715, 1212, 1434, 1586, 1618, 1690, 1732, 1741, 2038, 2053, 2103, 2178, 2202.

73) SR 1196, 1396, 1429, 1497, 1741, 2117, 2385. Der Hauptträger des Rechtsgeschäftes und der Beurkunder waren in diesem Falle — entgegen der Regel — nicht eine und dieselbe Person.

vorzunehmen⁷⁴⁾. Es wird also – neben anderem – die Möglichkeit einer Lokation eröffnet. Die Befugnis hierzu mutet sehr als Ausfluß der gewöhnlich gleichzeitig mit Nachdruck betonten freien Besitzverfügungsgewalt an. Urkundenaussteller ist in solchen Fällen zumeist der Herzog oder eine Person, die die besagte freie Verfügungs- und Lokationsbefugnis offensichtlich aus herzoglicher Verleihung besaß. Ob von der ausdrücklich zugestandenem Siedelmöglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, ist eine andere Frage und muß von Fall zu Fall überprüft werden. Im Grunde handelt es sich bei solchen Lokationszusätzen um verdeckte, potentielle Lokationsprivilegien. Anders als bei den eigentlichen Lokationsprivilegien sind jedoch Wille und Absicht des Grundherrn zur Siedlung nicht klar erkennbar. Diese wird lediglich als eine von mehreren Besitznutzungsmöglichkeiten in das freie Ermessen gestellt.

Eine Art Lokationszusatz enthalten auch jene Urkunden, die Waldschenkungen für Rodungszwecke zum Gegenstand haben. Das vordergründige Rechtsgeschäft ist dabei zweifellos die Waldüberlassung, aber die Rode- und Siedelmöglichkeit, ja der Rodeauftrag, verbinden sich in der Regel ausgesprochen oder unausgesprochen damit⁷⁵⁾.

Schließlich bleiben noch die Lokationsversprechen zu erwähnen. Sie beinhalten die urkundliche Zusage des Herzogs oder einer anderen vermögenden Person (nicht des Lokators) an einen Dritten, bestimmte Lokationen, sei es auf eigene Kosten, sei es in einer bestimmten Zeit oder auf eine bestimmte Weise vornehmen zu wollen⁷⁶⁾.

6. Der Lokationshinweis

Wie der Lokationszusatz ist auch der Lokationshinweis nicht Kern einer Urkunde, sondern nur attributiver Teil ihres Rechtsinhaltes. Während jener jedoch eine mögliche dispositive (potentielle) Lokationsverfügung in das persönliche Ermessen des Urkundenempfängers stellt, erschöpft sich dieser in dem berichtenden oder begründenden Hinweis auf einen bereits vollzogenen oder noch stattfindenden Lokationsvorgang. Von gleichartigen chronikalischen Quellennachrichten unterscheidet sich

74) *Dedimus insuper . . . prefatum Gayum extirpandi, locandi, vendendi, commutandi seu quocumque alio modo alienandi et in usus suos placidos convertendi, prout sibi utilius fuerit visum, liberam facultatem, SR 2240, . . . facultatem prestaremus eisdem aliqua de suis prediis vendendi, alienandi seu in ius Theutonicum transferendi; SR 1891.*

75) Besonders deutlich in einer Naumburger Fälschung von angeblich 1217: *Dedimus preterea eisdem CXX mansos de terra inculta iure Theutonico locandos . . .; Schlesisches UB Nr. 352. . . locum in silva Cressebor cum universis, que propriis manibus ac sumptibus extirpare poterunt, . . . perpetuo contulimus possidenda . . .; SR 586.*

76) Herzog Heinrich I. verspricht 1223 Kloster Trebnitz *utramque igitur tam Lanke quam Zarnouo ego meis expensis locabo iure Teutonicali; Schlesisches UB Nr. 227. Vgl. SR 1153.*

der Lokationshinweis lediglich durch den Umstand, daß er der besonderen Quellengattung der Urkunde angehört. So bemerkt z. B. Herzogin Anna von Schlesien 1242 in einer Tauschurkunde für die Johanniter in Striegau, daß das Tauschland dort liege, *ubi civitas Stregom teuthonico iure est locata* 77). Wir erfahren hier nebenbei aus einer Ortsangabe von der Gründung der Stadt zu deutschem Recht. Es wird kein Akt des eigentlichen Lokationsvorganges festgehalten, sondern dessen Vollzug und Abschluß als Tatsache behandelt. In anderen Fällen werden als zu deutschem Recht ausgesetzt bezeichnete Siedlungen als Orientierungspunkte benützt oder dient ein Lokationsprozeß als Zeitangabe oder als Vorbild für einen neu anzulegenden Ort 78). Ferner begegnet bei irgendwelchen örtlichen Besitzveränderungen gelegentlich der Hinweis, daß der Ort deutsches Recht besitze 79).

Bloße Indizien für das Vorhandensein deutschen Rechtes und damit für einen zurückliegenden Lokationsakt, wie sie etwa die deutschrechtlichen Institutionen des Schulzen und des Vogtes darstellen, zählen nicht zu den hier gemeinten urkundlich formulierten Lokationshinweisen.

7. Die Erneuerung und Bestätigung von Lokationsurkunden

Nicht alle Lokationsurkunden haben sich in ihrer ursprünglichen Form und Textgestalt, sei es in originaler oder kopialer Überlieferung, erhalten. Zum Teil kennen wir sie nur aus späteren Erneuerungen bzw. Bestätigungen. Dabei ist nicht immer klar ersichtlich, ob und eventuell in welchen Punkten Veränderungen vorgenommen wurden, die der inzwischen fortgeschrittenen Rechtsentwicklung Rechnung trugen 80).

Die Erneuerung einer Lokationsurkunde bot sich an, wenn das Originaldokument verloren gegangen war und der ehemalige Besitzer einen Ersatz dafür haben wollte. Die Ersatzurkunde mußte dann in der Regel aus der Erinnerung der Beteiligten, eventuell unter Zuhilfenahme der Zeugen, oder aus irgendwelchen Aufzeichnungen angefertigt werden 81). Dabei konnte es natürlich leicht zu Irrtümern und Verfälschungen kommen.

Diese Gefahr war bei einer Bestätigung grundsätzlich nicht gegeben, da das vorhandene Original aus gegebenem Anlaß nur neu bekräftigt wurde. Jedoch konnten mit Wissen und Zustimmung beider Parteien auch hier Zusätze angefügt und

77) SR 587.

78) SR 278, 338, 409, 674, 692, 706, 758, 2289.

79) Das Dorf Kattern bei Breslau wird 1260 verkauft *prout locata est iure Teutonico*; SR 1196.

80) In SR 1702 und 2302 z. B. wird von solchen Veränderungen berichtet.

81) Vgl. SR 782, 1168, 1621, 1739b, 2089, 2252, 2367, 6430.

Veränderungen vorgenommen werden⁸²⁾. Solche Bestätigungen wurden vor allem bei Herrschaftswchsel und ähnlichen Gelegenheiten eingeholt, um die Anerkennung der bestehenden Rechtsverhältnisse durch den neuen Herrn sicherzustellen. Sie werden seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert häufiger. Erkennbare Ergänzungen des ursprünglichen Textes bilden natürlich außerordentlich wertvolle Hinweise auf die Richtung der fortschreitenden Rechts- und Verfassungsentwicklung⁸³⁾.

8. Die Scholtisei- und Vogteiurkunden

Die Scholtisei- und Vogteiurkunden gehören zwar im strengen Sinne nicht zu den Lokationsurkunden, doch haben sie mit diesen eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Anlässlich eines Verkaufes, Tausches, Erbfalles, einer Teilung oder aus ähnlichen Gründen verzeichnen sie die materiellen und rechtlichen Bestandteile der die Besitzer wechselnden Scholtiseien und Vogteien. Sie ermöglichen damit mehr oder minder exakte Rückschlüsse auf den Umfang und die Qualität der ursprünglichen Lokatorenausstattung, besonders zuverlässig dann, wenn die Lokation noch nicht allzu lange zurücklag und keine größeren Veränderungen in der Zwischenzeit eingetreten waren. Andererseits lassen sie z. T. erkennen, wie und in welcher Richtung sich die bekannte oder vermutliche ehemalige Ausgangsposition des Lokator-Schulz oder Lokator-Vogts verändert hat. Manchmal war überhaupt erst der Verkauf einer Scholtisei oder Vogtei, ein Streit unter den Lokatoren oder ihren Nachkommen oder der Neuansatz einer fehlgeschlagenen Lokation der Anlaß zur urkundlichen Erfassung des Lokationsvorganges und der Lokatorenausstattung⁸⁴⁾.

Da zur Veräußerung einer Scholtisei oder Vogtei die Zustimmung des Grundherrn eingeholt werden mußte, wurden die entsprechenden Schriftstücke von ihm, zumeist mit der Erklärung seines Konsenses, ausgestellt⁸⁵⁾. Wenn auch bedeutungsmäßig schwächer als die Lokationsurkunden — da keine neuen Siedlungen ins Werk setzend — haben sie vor diesen doch voraus, daß sie eine konkret bestehende, nicht mehr projektierte Rechtslage wiedergeben. Die Scholtisei- und Vogteiurkunden sind sichere Beweise für erfolgreich durchgeführte Siedelvorhaben und ausgezeichnete

82) Die Breslauer ließen sich 1283 von Herzog Heinrich IV. das ihnen 1261 von seinem Vater verliehene Magdeburger Recht bestätigen und um einige Bestimmungen erweitern, welche damals wegen Nachlässigkeit der Aussteller und weil das Pergament nicht zureichte, ausgelassen worden waren; SR 1759.

83) Für das Dorf Sablath bei Neumarkt sind sowohl das Lokationsprivileg von 1240, der Lokationsvertrag ohne Datum (um 1240) und eine veränderte Erneuerung des Lokationsvertrages von 1363 vorhanden; SR 553, 554 und STENZEL (wie S. 133) Nr. 178.

84) Siehe z. B. SR 588, 709, 1168, 2003.

85) SR 1041, 1496, 1778, 1980, 2102, 2196, 2367, 2546.

Vergleichsinstrumente zu etwa vorhandenen Lokationsverträgen, da sie den weiteren Gang der wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung der betreffenden Scholtisei oder Vogtei erkennen lassen. Andererseits nahmen Grundherren den Besitzerwechsel einer Scholtisei oder Vogtei gern zum Anlaß, ihre Rechte daran zu intensivieren⁸⁶).

9. Grenz- und Sonderfälle

Bei dem Versuch, die überlieferten urkundlichen Lokationszeugnisse in zusammengehörende Gruppen aufzugliedern, stellen sich — kaum vermeidbar — mancherlei Grenz- und Sonderfälle ein. Sie werden vor allem von jenen Urkunden gebildet, die sich zwar thematisch mit Siedelvorgängen beschäftigen oder solche erkennen lassen, die aber nicht zweifelsfrei von Lokation, deutschem Recht oder einzelnen seiner charakteristischen Einrichtungen sprechen bzw. sicher auf sie schließen lassen. Sie bleiben daher für verschiedene Interpretationen offen und sollen nicht mühsam in eine der vorstehenden Gruppierungen gepreßt werden.

IV

Innerhalb der beschriebenen Gruppen zeigen die einzelnen Urkunden zwar mehr oder minder weitgehende, aber keineswegs immer vollständige Übereinstimmung. Vielmehr pflegen sie nach Ort, Zeit und Umständen in den verschiedensten Punkten zu variieren, sowohl was die Schwerpunktsetzung wie die konkreten Einzelbestimmungen betrifft. Eine Stadtlokation z. B. erforderte in mancherlei Hinsicht andere Bedingungen als die eines einfachen Marktes, eines Dorfes, Dorfteiles, vereinzelter Hufen oder eines ganzen Weichbildes oder Klosterbezirkes. Entsprechendes gilt für die Lage und Beschaffenheit der Örtlichkeiten wie für die Zeit- und Herrschaftsverhältnisse.

Keine Lokationsurkunde enthält auch alle sachlich möglichen Rechtsverfügungen, noch lauten die vorhandenen in allen Fällen gleich. Trotzdem wird im Kern überall dasselbe angestrebt: die Errichtung und Einrichtung neuer Siedlungen nach deutscher Art und Gewohnheit (*iure teutonico*). Nur mußten eben dabei die gegebenen, individuell verschieden gelagerten Verhältnisse gebührend berücksichtigt werden. Dies geschah, indem man die aus der jeweiligen zeitlichen und lokalen Situation heraus als besonders wichtig erachteten bzw. die von der allgemeinen Norm abweichenden Regelungen in die Lokationsurkunden aufnahm und alles übrige als selbstverständlich und in der üblichen Weise gültig voraussetzte.

86) Dies geschah z. T. bereits in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, häufiger dann im 14. Jahrhundert. Vgl. SR 1572, 1702, 2196, 2302.

Aus dem Schweigen der Urkunden zu dieser oder jener Frage wird man daher weniger auf das Fehlen entsprechender Übereinkünfte als vielmehr auf Konformität mit der Regel schließen dürfen. Gelegentlich, vor allem in Lokationsprivilegien, wird überhaupt ganz auf die Nennung von Einzelbestimmungen verzichtet und stattdessen einfach pauschal die Verleihung deutschen Rechtes oder eines bestimmten deutschen Ortsrechtes verfügt. Dieses galt offensichtlich als feste und bekannte Größe, die nicht näher umschrieben werden mußte: *dicendo breviter, omnia iura Teotonica dictis hominibus volomus observare* ⁸⁷⁾.

Locatio hat es immer mit dreierlei zu tun: mit Grund und Boden, mit Menschen verschiedener sozialer Gruppen und mit den rechtlichen Beziehungen (*ius teutonicum*) zwischen den am Siedelprozeß beteiligten Personengruppen auf Grund ihres Verhältnisses zum Boden. Die Urkunden nehmen hierzu bald mehr unter diesem, bald mehr unter jenem Gesichtspunkt Stellung. Sie machen Aussagen über die aufgehobenen vorkolonialen Rechts- und Besitzverhältnisse (das polnische Recht, seine Lasten und Einrichtungen), den Zustand des Landes vor der Besiedlung (ob Wald, Heide, Ödland, Sumpf, Acker, Wiese, bewohnt oder unbewohnt), vor allem aber über die Veränderungen und die Neugestaltung durch die Kolonisation (also über Rodung, Umsetzung, Verhufung, Hufenzahl, Allodien, Kirchbau, Mühlenbau, über Dorf-, Markt- oder Stadtgründung, über Siedlungszusammenlegung, -erweiterung, -teilung etc.). Sie nennen alte polnische und neue deutsche Orts- und Flurnamen ⁸⁸⁾. Sie stellen die beteiligten Personen in ihren Positionen, in Rang und Stand, ja z. T. mit ihren Namen vor (Landesherr, Grundherr, Zehntherr, Lokator, Siedler) und sie geben Aufschluß über die zwischen diesen vereinbarte, die einerseits gewährte und andererseits frei akzeptierte Rechtsordnung. Von den Siedlern erfahren wir wiederholt die Nationalität, aber keinen einzigen Personennamen, sie bleiben persönlich anonym ⁸⁹⁾.

87) SR 1476. Vgl. Anm. 57.

88) *Croscina sive Wigansdorf vulgariter* (SR 1378a); *olim ritu Polonico Wadochewiz, nunc vero iure Theutonico Wisintal vulgariter* (SR 2267); *villa enim Chozenowiz nunc dicitur Crucerdorf, Leucowiz nunc dicitur Ditmarsdorf, Coiacowiz in duas postmodum fuit villas distincta, quarum utraque Concendorf nuncupatur, una superior et alia inferior . . . que Polonicis fuerant expresse vocabulis, postmodum in ius transeuntes Teutonicum Teutonicis muerunt nominibus appellari . . .* (SR 1734). Vgl. K. WEINHOLD, Zur Entwicklungsgeschichte der Ortsnamen im deutschen Schlesien. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 21, 1887, S. 239 ff. J. MATUSZEWSKI, Die Namengebung an die deutschrechtlichen Siedlungen. In: Bulletin de la société des sciences et des lettres de Łódź, Vol. XXII, 1, 1972.

89) Dagegen lassen die häufig genannten Hufenzahlen einen vergleichsweise präzisen Rückschluß auf die Siedlerzahlen zu. Vgl. W. KUHN, Ostsiedlung und Bevölkerungsdichte. In: Ostdeutsche Wissenschaft 7, 1960, S. 31 ff.; DERS., Die Siedlerzahlen der deutschen Ostsiedlung. In: Studium sociale, hg. K. G. SPECHT u. a. 1963, S. 131 ff.

Beim Lokationsprivileg pflegt das Schwergewicht auf den vom Landesherrn dem Grundherrn für die Siedlung verliehenen immunitären Freiheiten und beim Lokationsvertrag auf den Rechten und Pflichten des Schulzen einschließlich seiner Ausstattung, den Leistungspflichten und Berechtigungen der Siedler und den örtlichen Gerichtsverhältnissen zu liegen.

Es ist hier nicht möglich, in eine Erörterung aller sachlichen und rechtlichen Einzelbestimmungen der Lokationsurkunden, der anzutreffenden Modifikationen und vorhandenen Entwicklungstendenzen einzutreten. Wir müssen uns damit begnügen, zwei Fragen von allgemeinerem Interesse kurz herauszugreifen. Das eine sollen die Siedelmotive, das andere Begriff und Inhalt des deutschen Rechtes sein.

Über die Siedelmotive äußern sich die Urkunden verhältnismäßig sparsam und monoton, ja fast schablonenhaft. Das hängt einerseits wohl mit der Gleichartigkeit der Antriebe und andererseits mit der Formelhaftigkeit der Urkunde zusammen, die nach Wesen und Werdegang leicht zu stereotyper Nachahmung verleitete. Immerhin ergibt sich übereinstimmend, daß das deutsche Recht von den Landesherren wie von den Grundherren in erster Linie und vor allem aus Gründen wirtschaftlichen Vorteils und Nutzens eingeführt wurde: nämlich als eine dem polnischen Recht überlegene Organisationsform zur Steigerung der Einnahmen durch Ausweitung und Melioration des Ackerlandes, zur Belebung städtischen Handels und Handwerks, zur einmaligen Geldbeschaffung (Anfall des Hufenkaufgeldes) und zur Rentenbildung⁹⁰⁾. Hinzu kommen in Grenzgebieten und bei befestigten Städten auch wehrpolitische Zielsetzungen: Siedlung und Städtebau sollten die Herrschaft sichern, stärken und intensivieren helfen⁹¹⁾. In ideeller Hinsicht bedeutete die gewonnene wirtschaftliche und militärische Kraft im Verein mit der Bevölkerungsvermehrung eine Steigerung des Ansehens, der Ehre und Größe des Siedelherrn⁹²⁾. In religiöser Wendung des Gedankens dienten entsprechend Rodung und Siedlung der Ehre und dem Lobe Gottes und seiner Heiligen und bewirkten, guten Werken gleich, Sündenvergebung und ewigen Lohn – so jedenfalls ist in Lokationsprivilegien für geistliche

90) *cupiens meliorationem terre* (SR 291); *cupientes nostros redditus terminorum ampliare* (SR 2665); *intendentes commodo ac honori civitatis nostre* (SR 1098); *propter urgentem videlicet necessitatem* (= Geldbedarf) *ecclesie* (SR 2604); usw.

91) Vgl. W. KUHN, Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200–1250 (am Beispiel des mittleren Oderraumes). In: Ostdeutsche Wissenschaft 9, 1962, S. 6 ff.

92) König Ottokar II. von Böhmen erklärt in der Lokationsurkunde für Politschka 1265: *Scientes, quod in multitudine populi sit gloria principis, quodque numerositate subditorum attolatur honor et potentia regiae majestatis, ad honorem et decus principatuum nostrorum loca deserta et invia . . . procuramus divinis obsequiis et humanis usibus profutura*; HELBIG-WEINRICH II (wie Anm. 17) Nr. 96.

Empfänger zu lesen⁹³). Im übrigen galt die herzogliche Verleihung deutschen Siedelrechtes an weltliche und kirchliche Grundherren schlechthin als Gunsterweis (*favor specialis*) und Auszeichnung für besondere Verdienste (*pro meritis*).

Auf der anderen Seite erblickten die einwandernden deutschen Siedler im *ius teutonicum* eine geliebte *lex paterna* und angesichts des ungünstigen polnischen Rechtes eine begehrenswerte *lex clemens*⁹⁴). Das deutsche Recht bot ihnen *securam libertatem*⁹⁵). Es war ein *ius stabile et firmum*, das ihnen unter Befreiung von den drückenden *servitutes iuris Polonici* gelegentlich mit mancherlei zusätzlichen Vergünstigungen (z. B. Zollfreiheit)⁹⁶) übertragen wurde, um sie in die Rodungsgebiete zu locken und darin festzuhalten.

In den Urkunden tritt uns das deutsche Recht bald als *ius, mos, ritus, consuetudo, statutum* oder *libertas teutonicorum* bzw. adjektivisch als *ius teutonicum* oder *ius teutonicale*, bald als flämisches oder fränkisches oder ein bestimmtes deutsches Ortsrecht (Neumarkter, Goldberger usw. Recht) entgegen⁹⁷). Trotz der verschiedenen Namen sind seine Grundzüge überall dieselben, nämlich negativ: Befreiung vom polnischen Land(es)recht, seinen Lasten, Gerichten und Beamten durch Immunität, und positiv: Erbzinsrecht, Hufenverfassung, Schulzenverfassung, örtliches Schöffengericht⁹⁸), Gemeindebildung mit einer gewissen Selbstverwaltung und natürlich auch — soweit es sich um deutsche Siedler handelte — materielles deutsches Recht⁹⁹). Dieses letztere konnte aus den Ausgangslandschaften der Siedler mitgebrachtes, von einem bestimmten Ort übernommenes oder vermischtes und frei gebildetes Gewohnheitsrecht sein. Zu deutschem Recht an- und umgesetzte Polen

93) *ad nostrum remedium peccatorum* (SR 750, 775, 792, 793, 799); *cupientes res, possessiones et terrulas divinis cultibus in nostro dominio dedicatas ad fructuose meliorationis augmenta reduci, ad laudem precipue virginis gloriose Marie . . .* (SR 1780); *a sancto Johanne meritum sperantes et gratiam* (SR 1233, 1255).

94) *Sane, quia nouimus, quod lege clementi homines plurimum delectentur, nec non et leges paterne auidius appetuntur et dulcius possidentur, colonis dicti deserti . . . omne ius Theutonicum indulgemus ab omni eos iure Polonico exhimendo . . .* (SR 289).

95) *. . . habeant in omnibus sicut habent Theutonici securam libertatem, ius stabile et firmum, secundum quod fratres cum eis ordinaverint*; Schlesisches UB Nr. 91.

96) SR 290, 389, 399, 425, 534, 535, 648, 709, 836, 892.

97) Vgl. hierzu allgemein R. KÖTZSCHKE, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (*Ius teutonicum*) (= Veröffentlich. d. Sächs. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Nr. 93, 2, 1943).

98) Dorfschöffen sind in Schlesien seit 1255 bzw. 1271 bezeugt. Vgl. SR 1353, 1617, 2343 und O. MEINARDUS, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen (= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte 2, 1906) S. 378, 385, 387, 393, 408 ff.

99) SR 793, 799, 1024, 1025: im Gericht ist zu verfahren *prout ipsorum juris sententia teutonica fuerit instruenda; coram nobis (sc. duce) tantum jure Theutonico respondebunt*, SR 543b.

haben vermutlich ganz entsprechend trotz Immunität und deutschrechtlicher Ortsverfassung mit Erbzinsrecht, Verhufung, Schulz und Niedergericht ihr altes polnisches Gewohnheitsrecht vorerst ganz oder teilweise beibehalten¹⁰⁰⁾, bis es den deutschen Einflüssen allmählich erlag oder durch herrschaftliche Maßnahmen zurückgedrängt wurde.

Mit *ius teutonicum* stimmen inhaltlich die aus Mitteldeutschland bekannten und von dort entlehnten binnendeutschen Begriffsprägungen »fränkisches« und »holländisches« bzw. »flämisches Recht« im wesentlichen überein. Sie sind in analoger Weise in stammes- bzw. landes(= *territorium*)fremder Umgebung entstanden wie *ius teutonicum* in slawischer. Alle drei lassen sich ohne Umstände unter *ius teutonicum* subsumieren, wenngleich sie es in manchen Punkten nuancieren und akzentuieren¹⁰¹⁾.

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig festzuhalten, daß die Begriffe »holländisches«, »flämisches« und »fränkisches Recht« außerhalb Hollands, Flanderns, Frankens im Geltungsbereich des sächsischen Rechtes und in bewußter Abhebung gegen dieses ausgebildet wurden. Sie kennzeichnen die besondere Rechtsstellung und das Recht der holländischen, flämischen und fränkischen Siedler in Sachsen bzw. in den mitteldeutschen Territorien sächsischen Rechtes. Inwieweit es sich dabei etwa um in Holland, Flandern, Franken geltendes Recht handelte, ist eine ganz andere Frage. Aber diese fremden Siedler hatten eben ein sich von dem der Einheimischen unterscheidendes Verfassungs- und Gewohnheitsrecht, das nach der Herkunft seiner Träger und Inhaber kurzerhand »holländisches«, »flämisches«, »fränkisches Recht« genannt wurde¹⁰²⁾.

Die in den slawischen Raum einwandernden Deutschen der verschiedenen Stämme und Territorien besaßen ebenfalls eine sich von der der eingewanderten Slawen unterscheidende Rechtsstellung, ein eigenes Verfassungs- und Gewohnheitsrecht, das man slawischerseits völlig korrekt als *ius teutonicorum* (= *hospitum*) oder kurz *ius teutonicum* bezeichnete. Gemeint war damit das besondere Recht der deutschen Siedler in den westslawischen Ländern, nicht jedoch das in Deutschland geltende höchst uneinheitliche Recht, das man gar nicht kannte. *Ius teutonicum* bedeutete

100) Im Schutze der Immunität konnte bei eigenem Ortsrichter und eigenen Ortsschöffen das jeweilige Privatrecht, ganz gleich, ob es deutsches, polnisches oder romanisches war, zunächst ohne Schwierigkeit angewendet werden. Erst allmählich setzte sich wohl von den Weichbildstädten her das deutsche materielle Recht auch in den polnischen Siedlungen durch.

101) Die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Siedlerdörfer war im wesentlichen dieselbe, dagegen variierten die Hufengrößen (flämische bzw. fränkische Hufe), die Dorfformen (Waldhufen- bzw. Gewanddorf) und gab es Unterschiede im Privatrecht (z. B. im Erbrecht) je nachdem, ob es sich um flämisches, fränkisches oder ein bestimmtes Ortsrecht handelte.

102) Vgl. Anm. 32 und 35.

dementsprechend in erster Linie Immunität, Erbzinsrecht, Hufen- und Scholzenverfassung, Ortsgericht und Gemeindebildung (häufig auch kirchlich). Das materielle oder Privatrecht dagegen variierte wohl nach Herkunft und Nationalität der Siedler¹⁰³⁾, während das Verfassungsrecht davon weithin unberührt blieb, wie die Ansiedlung von Polen und Romanen zu deutschem Recht zeigt¹⁰⁴⁾.

Genauso wie man also in Nord- und Mitteldeutschland das besondere Recht der landfremden holländischen, flämischen, fränkischen Siedler nach ihrer Sprache und ihrem Volkstum bezeichnete, tat man es auch in den westslawischen Ländern. Allerdings verschmolzen in der distanzierten Sicht der Slawen (= Polen, Tschechen, Mährer usw.) die Angehörigen der verschiedenen deutschen Stämme und Territorien zu einer einzigen Volksgruppe, den *Teutonici*. In Schlesien begegnen so zwar teilweise noch die älteren binnendeutschen Spezifizierungen »flämisches« und »fränkisches« Recht, doch werden sie zunehmend durch den umfassenderen, im Grunde aber gleichwertigen Begriff *ius teutonicum* abgelöst.

Gleichbedeutend mit *ius teutonicum* in allen entscheidenden Zügen sind ferner die verschiedenen kolonialdeutschen Ortsrechte, zu denen in Schlesien vor allem das Neumarkter, Löwenberger, Goldberger, Breslauer und Leobschützer Recht zählen¹⁰⁵⁾. Da *ius teutonicum* nichts anderes war als die begriffliche Kennzeichnung der mit den deutschen Siedlern ostwärts in den slawischen Raum gewanderten neuen mitteldeutschen Siedel-, Wirtschafts-, Rechts- und Verfassungsformen, konnte hier eine nach »deutscher Art« vorgenommene Ortsgründung (z. B. die Neumarkts) ihrerseits sofort wieder als Richtschnur und Vorbild für weitere derartige Anlagen dienen. Die entlehnte Vorbildlichkeit des Musterortes bezeichnete man schlicht als

103) Vgl. Anm. 94. Herzog Leszko der Weiße verfügte in einem Privileg für herbeigerufene fremde Bergleute im Krakauer Gebiet (1221–1224): ... *sive sint Romanj sive Teuthonici sive quicumque alij hospites, hanc libertatem (habeant, quod) secundum consuetudinem terrarum, unde oriundj, ipsi et loca eorum et cum suis rectoribus suis legibus regantur* ...; Cathedralis ad S. Venceslaum ecclesie Cracoviensis diplomaticus codex, hg. FR. PIEKOŚNICKI, Krakau 1874, Nr. 12. Wenige Jahre später erklärt Herzog Wladyslaw Odonicz von Großpolen im Sinne des Personalitätsprinzips: *Theutonico quo impetitur Polonus sciat se iure Polonico respondere debere. E converso, si Theutonicum Polonus impetierit, Theutonicus iure Theutonico respondebit*; (SR 289).

104) Den Grundherren wurde es von den Herzögen z. T. ausdrücklich freigestellt, ob sie Deutsche, Romanen, irgendwelche anderen *hospites* oder Polen zu deutschem Recht ansiedeln wollten. Vgl. SR 249, 288, 329, 369, 410, 709, 776, 789, 975, 1066, 1563, 1625, 1950, 2317, 2339, 2340–2341. Die Grundherren haben davon auch Gebrauch gemacht und sich gegebenenfalls konkret geäußert, wenn nicht Deutsche, sondern Polen zu deutschem Recht angesetzt (SR 667, 686, 1563) oder eine Siedlung überhaupt zu polnischem Recht angelegt werden sollte. Vgl. SR 1569, 1914, 2240a.

105) Vgl. TH. GOERLITZ, Die Oberhöfe in Schlesien, 1938. F. ZMARZLY, Festschrift zur 700-Jahrfeier des Neumarkter Rechts (1235–1935), 1935.

»Recht«, z. B. als »Neumarkter Recht«, d. h. als Recht und Ordnung, wie sie der Mutterort Neumarkt hatte. Hierbei vollzog sich in der Sache wie in der Benennung rasch eine Wandlung vom ursprünglichen Personengruppenrecht der Siedler (*ius teutonicorum*) zum Ortsrecht der von ihnen bewohnten Siedlung (*ius Novi Fori*). Schon bald erhielt nämlich der Ort das Recht, das auf seine Bewohner zurückwirkte.

Die verschiedenen als Muster benützten deutschen Ortsrechte sind nichts anderes als lokale Spielarten des *ius teutonicum* bzw. Filiationen aus ihm. Sie enthalten allesamt dieselben, gemeinsamen Grundprinzipien und variieren lediglich in manchen lokal- und umständebedingten oder als Sondervergünstigung gewährten oder gewillkürten Einzelheiten ¹⁰⁶⁾.

Die gesamte Ausbreitung des deutschen Rechtes im Osten hat sich so in anfänglich von deutschen Siedlern getragener Nachahmung westlicher Vorbilder vollzogen. Jeder beliebige deutschrechtliche Ort oder jede Gruppe von deutschrechtlichen Siedlungen konnte anderen das Rechtsvorbild liefern; besonders leicht und gut natürlich dann, wenn jene in der Nähe lagen oder hohes Ansehen genossen.

Innerhalb der großen Grundherrschaften, einschließlich auf Herzogsland, machte sich schon bald die Tendenz bemerkbar, einer Zersplitterung des neuen Siedelrechtes in allzu viele Versionen entgegen- und auf eine gewisse Vereinheitlichung wenigstens im Grundherrschaftsbereich hinzuwirken. Dies geschah, indem man möglichst regelmäßig dasselbe Rechtsvorbild (z. B. Neumarkts) benützte oder einen eigenen maßgeblichen grundherrschaftlichen Rechtsvorort herausbildete ¹⁰⁷⁾. Schulzen und Siedler einer Grundherrschaft oder bestimmter Bezirke wurden auf diese Weise in Recht und Rechtsstellung einander angeglichen ¹⁰⁸⁾. Auf landesherrlicher Ebene richteten einige schlesische Teilherzöge noch im 13. Jahrhundert mit Scholzen und Vögten besetzte deutschrechtliche Oberhöfe ein, um den Rechtszug nach auswärts zu unterbinden und die Rechtseinheit in ihren Territorien zu fördern ¹⁰⁹⁾.

106) *Ius Teutonicum* war kein Fremdenrecht im üblichen Verständnis, sondern Siedlerrecht. Wer seit dem 13. Jahrhundert im slawischen Bereich rodete und siedelte, konnte es erhalten, ganz gleich, ob er Fremder oder Einheimischer war.

107) Eine solche Funktion erfüllten für den Bistumsbesitz in Niederschlesien Neisse, in Oberschlesien Ujest, für das Sandstift die deutschen Dörfer am Zobten und für das Vinzenzstift Kostenblut. Mehr als 64 Orte erhielten in Schlesien Neumarkter Recht.

108) Nicht unerheblich wirkte hierbei die Ausbildung der Weichbildverfassung mit. Vgl. H. VON LOESCH, Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit. In: ZRG Germ. Abt. 58, 1938, S. 311 ff.

109) 1283 Kalisch für das Kalischer Gebiet, 1286 Ratibor für das Herzogtum Ratibor, 1290 Neisse für das Neisse-Ottmachauer Bistumsland, 1291 Auschwitz für das Auschwitzter Land. Vgl. SR 1760, 1959, 2173, 2205.

Zusammenfassend darf festgehalten werden: der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung, über den am Beispiel Schlesiens zu berichten war, besteht

1. in der fachgerechten Aufbereitung des vorhandenen urkundlichen Quellenmaterials, der wissenschaftlichen Urkundenedition also.
2. Sie wird begleitet von der Urkundenkritik, die durch die Klärung anstehender Echtheitsfragen und Bestimmungsprobleme die tragenden Quellengrundlagen in dem erforderlichen Maße absichert.
3. Im Zusammenhang mit Fragen der Form und des Werdeganges der Urkunden befaßt sich die Diplomatik auch mit der Entstehung, Verbreitung, Typologisierung und Archivierung der Siedel- bzw. Lokationsurkunden. Sie liefert damit einen Beitrag zur Geschichte der Schriftkultur wie der allgemeinen Kulturentwicklung.
4. Als Bekrönung all dessen erfolgt schließlich die Analyse und Interpretation der Urkundeninhalte. Auf sie konnte infolge der Fülle von Einzelheiten nur andeutungsweise an Hand von zwei Beispielen näher eingegangen werden.

Insgesamt wird man sagen dürfen, daß die Siedel- und Lokationsurkunden ein überzeugender Ausdruck des rechtlichen Charakters der deutschen Ostsiedlung und des durch sie bewirkten wirtschaftlichen, sozialen und allgemeinen kulturellen Fortschrittes sind. Zumindestens für Schlesien bilden sie außerdem die weitaus zuverlässigste und aufschlußreichste Quellengruppe zur Siedelgeschichte. In Hinblick darauf hat die Urkundenwissenschaft bereits viel gute Arbeit geleistet — vieles bleibt aber auch noch zu tun.